



## Der Plotke im Schulzimmer



**Schulrecht, juristisches Denken und die dazugehörige Fachsprache müssen kein Buch mit sieben Siegeln sein. Praktische Ratgeber zum Schulrecht helfen weiter. Sie geben Tipps und Denkanstösse zum rechtlich richtigen Vorgehen in schwierigen Situationen.**

### Von Denise Buxtorf Otter

Im Schulalltag stellen sich immer wieder rechtliche Fragen, die man so gerne beantwortet hätte. Darf die Lehrperson einer Schülerin oder einem Schüler das Handy wegnehmen? Können Elternabende für obligatorisch erklärt werden? Was tun, wenn Kinder mobben oder etwa ein Schulausschluss erwogen wird?

### Ermessensspielraum ist die Regel

Die Frage nach der richtigen Lösung eines Problems ist in den relevanten Erlassen zum Schulrecht (Gesetze, Verordnungen, Reglemente) nicht abschliessend geregelt. In vielen schulrechtlichen Fragen besteht ein grosser Ermessensspielraum. Konkret bedeutet das, dass im Gesetz für ein «Alltagsproblem» meistens nicht DIE perfekte Antwort gefunden werden kann.

### Schulrecht im Kanton Zug

Wo sind nun aber die Antworten auf die vielen rechtlichen Fragen zu finden, die sich im Schulalltag stellen? Beim Googeln findet man zwar häufig Antworten auf ähnliche Probleme. Doch selbst bei einer Schweizer Internetseite ist insofern Vorsicht geboten, als die kantonalen Bestimmungen voneinander abweichen. Unter [www.zg.ch/schulaufsicht](http://www.zg.ch/schulaufsicht) (Stichwort: Antworten zum

Schulrecht) finden sich viele Informationen zum Schulrecht im Kanton Zug.

### Die Bibel des Schulrechts

Um im Schulalltag sowohl als Lehrperson als auch als Eltern mit möglichst geringem Aufwand konkrete Antworten auf die zahlreichen Fragen zu finden, empfiehlt sich ein Blick in die «Bibel» des Schweizerischen Schulrechts von Herbert Plotke. Der Jurist und Pädagoge Herbert Plotke zeigt in seinem Buch, wie die Schule in der Schweiz aus rechtlicher Sicht organisiert ist und welche Rechte und Pflichten die verschiedenen Akteure haben: Schule und Schulbehörden einerseits, Eltern und Schüler andererseits. In seinem Buch gibt es kaum ein Thema aus dem Schulalltag, das nicht behandelt wird.

### Beobachter und Wegweiser

Etwas handlicher und weniger umfangreich ist das vom Beobachter-Buchverlag erlassene «Hilfe im Schulalltag». Es handelt sich um ein Buch von Walter Noser, Experte für Schul- und Sozialfragen beim Beobachter-Beratungszentrum, das sämtliche Probleme behandelt, die im und rund ums Schulzimmer entstehen. Das dritte nützliche Handbuch ist Peter Hofmanns «RECHT HANDELN – RECHT HABEN», ein Wegweiser in Rechtsfragen für Lehrerinnen und Lehrer. Peter Hofmann ist Jurist und ehemaliger Primarlehrer und leitet die «fachstelle schulrecht gmbh».

### Am besten in Griffweite

Diese praktischen Ratgeber helfen Eltern und Lehrpersonen, die bei Rechtsfragen im Schulalltag Hilfe brau-

Tipps und Tricks für den Schulalltag!

Neue Schulinfo Zug:  
Ab 2014 elektronisch – schon heute  
abonnieren [www.schulinfozug.ch](http://www.schulinfozug.ch).



chen, und bieten ihnen das nötige Wissen, um als gleichwertige Partner auftreten zu können. Sie sollten daher jederzeit griffbereit in jeder Lehrerbibliothek und jedem Rektorats- oder Schulleiterbüro vorhanden sein. Und falls alle Stricke reissen (oder besser noch vorher): Kontakt mit der Schulaufsicht oder dem Rechtsdienst der Direktion für Bildung und Kultur aufnehmen.

#### Bücher vs. Google: Ein Beispiel

Zur Frage, ob die Lehrperson dem Schüler das Handy wegnehmen darf: Dazu findet sich im «Plotke» unter dem Stichwort «Schüler», «Mobiltelefon» ein Verweis auf den Abschnitt «Eigentumsgarantie». Darin steht, dass eine Lehrperson einer Schülerin oder einem Schüler einen Gegenstand wegnehmen darf, der dazu verwendet wird, die anderen Kinder abzulenken oder die Stunde zu beeinträchtigen. Im Beobachter-Ratgeber wird im 5. Kapitel «Exponiert, gefordert: Lehrerinnen und Lehrer» sogar die konkrete Frage beantwortet. Im «RECHT HANDELN – RECHT HABEN» existiert zwar kein Stichwortverzeichnis, aber das gleiche Thema wird unter dem Titel «Weisungsgewalt von Lehrpersonen» behandelt und kommt zum Schluss, dass das Handeln der Lehrperson zweck- und verhältnismässig sein muss. Eine Lehrperson handelt somit rechtswidrig, wenn sie das Handy einer Schülerin oder eines Schülers für drei Monate beschlagnahmt. Googelt man den Sachverhalt mit der Eingabe «Lehrer nimmt Handy weg», so erscheinen 878'000 Ergebnisse. Aus dieser Menge von Informationen eine nützliche und korrekte Antwort herauszufiltern, ist oft nicht ganz einfach und kann sehr zeitaufwendig sein.

#### Praktische Ratgeber zum Schulrecht

**Herbert Plotke.** Schweizerisches Schulrecht. Bern, Stuttgart, Wien (Haupt) 2003. (791 Seiten, Fr. 98.–)

**Walter Noser.** Hilfe im Schulalltag. Beobachter 2011. (136 Seiten Taschenbuchformat, Fr. 24.–)

**Peter Hofmann.** RECHT HANDELN – RECHT HABEN, Ein Wegweiser in Rechtsfragen für Lehrerinnen und Lehrer. Verlag LCH 2010. (82 A4-Seiten, Fr. 34.–)

*Denise Buxtorf Otter ist Juristin und Anwältin und arbeitet seit 2012 im Rechtsdienst der Direktion für Bildung und Kultur. Ihr Nachwuchs ist noch zu klein für Rechtsstreitigkeiten mit Lehrpersonen. [denise.buxtorfotter@zg.ch](mailto:denise.buxtorfotter@zg.ch)*

